

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.02.2014

Die Gemeinde Reichenbach (nachfolgend stets kurz „Die Gemeinde“ - genannt) erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04. 04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde oder deren Beauftragten aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht; Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Überführungsgebühren,
 - d) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (6) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des Abs. 4 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Falle des Abs. 4 Buchst. b) mit der Auftragserteilung,
- c) im Falle des Abs. 4 Buchst. c) mit dem Eintritt (der Feststellung) des Veranlassungstatbestandes,
- d) im Falle des Abs. 4 Buchst. d) mit dem Eintritt des Tatbestandes der Interessenverwirklichung.

(7) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Teil II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz	15,00 € pro Jahr;
einen Kindergrabplatz	15,00 € pro Jahr;
einen Urnengrabplatz	15,00 € pro Jahr
einen Familiengrabplatz	30,00 € pro Jahr.
einen Dreifachgrabplatz	40,00 € pro Jahr.
eine Grabnische in der Urnenwand (ohne Verschlussplatte)	70,00 € pro Jahr

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt 50,00 €.

(2) Die Gebühr für Dienstleistungen während der Beerdigung beträgt 20,00 € je Person. Bei Bereitstellung der Träger durch den Beauftragten der Gemeinde beträgt die Gebühr 125,00 €.

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub des Grabes durch Maschineneinsatz oder in Handarbeit, inkl. Einsatz von Erdcontainern, Anwesenheit während der Bestattung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) durch den Beauftragten der Gemeinde beträgt:

a) für Kindergräber bis 5 Jahre	178,00 €
b) für Reihengräber	346,00 €
c) für Familiengräber	346,00 €
d) für Urnengräber	86,00 €
e) für Tieferlegung	44,00 €
f) für den Einsatz eines Kompressors je Stunde	21,00 €
g) für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche im gleichen Friedhof während der Ruhefrist	945,00 €
h) für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche im gleichen Grab während der Ruhefrist Zusätzlich werden die Gebühren für die Tieferlegung, die Grabherstellung und ggf. den Kompressoreinsatz erhoben.	254,00 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) bei Kindern bis zu 5 Jahren 70,00 €,
- b) bei Personen über 5 Jahren 70,00 €.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr;
 2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist;
 3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist,
 - b) nach Ablauf der Ruhefristzuzüglich Überführungskosten;
 4. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 5 Jahren jeweils die Gebühr aus Ziffer 2 und 3.
 5. Leichenöffnungen
 - a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus,
 - b) Leichenwärter, Gehilfe,
 - c) Sonstige Dienstleistungen,
 - d) Beheizung des Sektionsraumes;
 6. Verschlussplatte für die Grabnische in der Urnenwand 200,00 €
- Die Abrechnung für Leistungen nach Ziffer 2 bis 5 erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden (Brutto-Lohnkosten-Ansatz zuzüglich Sozialkostenzuschlag).

§ 6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5b KAG i.V.m. §240 AO.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabensatzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Leichenhausgebühr in der Gemeinde Reichenbach vom 16.08.1993 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.08.2010 außer Kraft.

Reichenbach, 21.02.2014


Pestenhofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 21.02.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen 21.03.2014
am